HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 31	MITTWOCH, DEN 31. JULI	1996

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 1996	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zum Bedarf an außerfamilialer Kinderbetreuung für Kinder unter zwölf Jahren in Wilhelmsburg (Elternbefragungsverordnung Wilhelmsburg)	185
23. 7. 1996	Verordnung zur Umstrukturierung der Ausbildung in der Berufsfachschule sowie anderer beruflicher Schulformen	188

Verordnung über eine Repräsentativerhebung zum Bedarf an außerfamilialer Kinderbetreuung für Kinder unter zwölf Jahren in Wilhelmsburg (Elternbefragungsverordnung Wilhelmsburg)

Vom 23. Juli 1996

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 474) wird verordnet:

§ 1
Anordnung als Landesstatistik

Zur Planung eines bedarfsgerechten Angebotes zur Tagesbetreuung von Kindern im Alter unter zwölf Jahren wird im Stadtteil Wilhelmsburg der Freien und Hansestadt Hamburg eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik zur in Anspruch genommenen und zur benötigten Kindertagesbetreuung durchgeführt.

§ 2
Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich auf Eltern beziehungsweise Elternteile einer repräsentativen Auswahl von höchstens 1500 Kindern im Alter unter zwölf Jahren. Diese werden aus der Gesamtheit der nach dem 1. Oktober 1984 geborenen Kinder nach einem Zufallsverfahren aus dem Melderegister ausgewählt.

§ 3
Erhebungs- und Berichtszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum ist die Zeit vom 1. September 1996 bis 31. Dezember 1996.

§ 4
Art der Erhebung

Die Erhebung wird als telefonische Befragung durchgeführt.

§ 5
Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Angaben zur Haushaltsgröße und -zusammensetzung,

2. Angaben zu den im Haushalt lebenden Kindern unter zwölf Jahren und der derzeitigen und/oder geplanten Nutzung eines Angebotes zur Tagesbetreuung von Kindern,
3. Angaben zum Familienstand, zur Staatsangehörigkeit, zum Schulabschluß und zur Berufstätigkeit der befragten Elternteile sowie ihrer (Ehe-)Partner,

entsprechend den sich aus der Anlage ergebenden Fragestellungen.

§ 6
Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der zu befragenden Eltern beziehungsweise Elternteile,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7
Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8
Durchführung

(1) Die Statistik wird von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung durchgeführt.

(2) Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Auswertung durch private Dritte durchführen zu lassen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Juli 1996.

Anlage

Liste der Erhebungsmerkmale

1. Merkmale betreffend die Kinderbetreuung allgemein

1.1 Zuständigkeit im Haushalt für die Kinderbetreuung

1.2 Zahl der Kinder im Haushalt

1.3 Alter aller Kinder im Haushalt

1.4 Schulbesuch des Referenzkindes

1.5 Betreuung des Referenzkindes

1.6 Übereinstimmung der Betreuungssituation mit dem Betreuungsbedarf der Familie

2. Merkmale zur Ermittlung der Nutzung von Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Vorschulklassen

2.1 Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Platzes

2.2 Benötigte Bereitstellung eines Platzes

2.3 Betreuungszeit an verschiedenen Wochentagen

2.4 Zahl der Betreuungstage

2.5 Öffnungszeit der Einrichtung

2.6 Übereinstimmung der Öffnungs-/Betreuungszeit mit dem Bedarf der Familie

3. Merkmale zur Ermittlung des Bedarfs von Nichtnutzerinnen bzw. Nichtnutzern von Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Vorschulklassen

3.1 Platzbedarf in einer Einrichtung, Tagespflegestelle oder Vorschulklasse

3.2 Gewünschter Zeitpunkt der Inanspruchnahme

4. Merkmale zur Ermittlung des Bedarfs von Nutzerinnen bzw. Nutzern und Nichtnutzerinnen bzw. Nichtnutzern mit Wunsch nach einem Betreuungsplatz

4.1 Gewünschtes Angebot

4.2 Bedarfszeit an den verschiedenen Wochentagen

4.3 Zahl der Bedarfstage

4.4 Bedarf an Mittagessen für das Kind in der Einrichtung

4.5 Bedarf an zusätzlicher Betreuung nach Einführung der Verläßlichen Halbtagsgrundschule

4.6 Bedarf wegen Berufstätigkeit

5. Merkmale betreffend den Haushalt und die soziale Lage der Familie

5.1 Zahl der Personen im Haushalt

5.2 Alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater

5.3 Schulabschluß der Mutter und des Vaters im Haushalt

5.4 Berufstätigkeit der Mutter und des Vaters im Haushalt

5.5 Berufsgruppe der Mutter und des Vaters im Haushalt

5.6 Nationalität der Mutter, des Vaters und des Kindes

Verordnung zur Umstrukturierung der Ausbildung in der Berufsfachschule sowie anderer beruflicher Schulformen

Vom 23. Juli 1996

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

Artikel 2
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule technische Assistenz für Informatik

Artikel 3
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kinderpflege

Artikel 4
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Tanz und Tänzerische Gymnastik

Artikel 5
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technisches Zeichnen

Artikel 6
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Handelsschule

Artikel 7
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule

Artikel 8
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz

Artikel 9
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Elektrotechnik

Artikel 10
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Gesundheit

Artikel 11
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz

Artikel 12
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Metalltechnik

Artikel 13
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz

Artikel 14
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Uhrmacher

Artikel 15
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule

Artikel 16
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft

Artikel 17
Schlußbestimmungen

Artikel 1

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft

Auf Grund von § 31 Absatz 6 Satz 1, § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

§ 1
Ziele der Ausbildungen

An der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft können zwei Ausbildungen absolviert werden. Die zweijährige Ausbildung soll eine berufliche Grundbildung und Grundzüge einer beruflichen Fachbildung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft sowie einen dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß vermitteln. Die dreijährige Ausbildung soll die Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermitteln, die einer Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin entsprechen.

§ 2
Zulassung zu den Ausbildungen

Zu den Ausbildungen wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 3
Art und Inhalt der zweijährigen Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in drei Lernbereiche gegliedert und umfaßt

im Lernbereich I die Fächer
- Ernährungslehre,
- Fachbezogene Naturwissenschaften,
- Mathematik/Berechnungen,
- Wirtschaftslehre,

im Lernbereich II das Fach
- Fachpraxis,

im Lernbereich III die Fächer
- Deutsch,
- Englisch,
- Politik,
- Sport.

Der Schwerpunkt der Ausbildung im ersten Schuljahr liegt im Lernbereich II.

§ 4
Art und Inhalt der dreijährigen Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre Vollzeitunterricht und ein Schuljahr praktische Ausbildung, die von Unterricht begleitet wird. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr. Die Abschlußprüfung wird gemäß den Regelungen des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert am 20. Juli 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 946, 947) in der jeweils geltenden Fassung von der zuständigen Behörde durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler können zusätzlich an einer Zusatzausbildung teilnehmen, die auf den Erwerb eines dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschlusses vorbereitet.

(2) Die schulische Ausbildung ist in drei Lernbereiche gegliedert und umfaßt

im Lernbereich I die Fächer
- Ernährungslehre,
- Gesundheitslehre,
- Haushaltslehre,
- Wirtschaftslehre,
- Fachbezogene Naturwissenschaften,
- Mathematik/Berechnungen,

im Lernbereich II die Fächer
- Bäckerei/Konditorei,
- Betriebstechnik/Service,
- Haushaltskochen/Restaurantkochen,
- Haushaltskochen/Gemeinschaftsverpflegung,
- Haus- und Gartentechnik,
- Technologie,
- Textilpflege/Textile Verarbeitung,

im Lernbereich III die Fächer
- Deutsch,
- Englisch,
- Politik,
- Sport.

Fächer der Zusatzausbildung sind
- Englisch,
- Mathematik.

(3) Die praktische Ausbildung umfaßt zwei halbjährige Praktika. Sie haben Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstellen, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstellen zu vermitteln. Die Praktika sind in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Wird ein Praktikum nicht in einer Ausbildungsstätte der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt, ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen.

(4) Die praktische Ausbildung erfolgt an vier Wochentagen in der jeweiligen Praxisstelle und an einem Wochentag in der Schule. Der begleitende Unterricht kann auch in Blockform durchgeführt werden. Über die Leistungen der Praktikantin oder des Praktikanten erteilt jede Praxisstelle eine Beurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält. Auf Grundlage der Beurteilungen setzt die Klassenkonferenz eine Note für beide Praktika fest.

§ 5
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der jeweiligen Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für

das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 6
Versetzung

(1) Der Übergang von einem Schuljahr in das nächsthöhere Schuljahr setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach den Absätzen 2 bis 4 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(3) Bei der zweijährigen Ausbildung werden mangelhafte Leistungen im Fach Fachpraxis und mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Ernährungslehre und Mathematik/Berechnungen nicht ausgeglichen.

(4) Bei der dreijährigen Ausbildung werden mangelhafte Leistungen in den Praktika oder mangelhafte Leistungen sowohl im Fach Haushaltslehre als auch im Fach Wirtschaftslehre nicht ausgeglichen.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten steht, daß trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreicht wird. Die Ausnahmeregelung gilt nicht bei der dreijährigen Ausbildung für mangelhafte Leistungen in den Praktika.

§ 7
Berufsgrundbildungsjahr

(1) Das Jahreszeugnis des ersten Schuljahres vermittelt einen dem Abschluß des Berufsgrundbildungsjahres gleichwertigen Abschluß, wenn in allen Fächern ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 2 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach des Lernbereiches I werden durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach desselben Lernbereiches ausgeglichen.

(3) Das Jahreszeugnis enthält den Vermerk: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis des Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft." Soweit ein Abgangszeugnis zu erteilen ist, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8
Gliederung und Gegenstand der Abschlußprüfung bei der zweijährigen Ausbildung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Fach gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch, Englisch, Ernährungslehre und Mathematik/Berechnungen geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen jeweils drei, im Fach Englisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich kann in jedem Fach der Lernbereiche I und III mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

§ 9
Ergebnis der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend" lautet oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 6 Absätze 2 bis 4 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden.

§ 10
Zusatzprüfung bei der dreijährigen Ausbildung

(1) Einen dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß erwirbt, wer die Zusatzprüfung besteht. Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer den Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik der Zusatzausbildung besucht hat und in den Vornoten für die Zusatzprüfung höchstens in einem der beiden Fächer eine mangelhafte und in keinem der beiden Fächer eine ungenügende Leistung erbracht hat.

(2) Die Zusatzprüfung besteht aus einem schriftlichen und kann aus einem mündlichen Teil bestehen. Schriftlich wird in den Fächern Englisch und Mathematik geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen dem Prüfling je zwei Zeitstunden zur Verfügung. Mündlich kann in beiden Fächern geprüft werden.

(3) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in beiden Fächern mindestens „ausreichend" lautet.

§ 11
Abschlußzeugnis

(1) Im Abschlußzeugnis der zweijährigen Ausbildung wird vermerkt, daß das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule entspricht.

(2) Wenn innerhalb der dreijährigen Ausbildung die Zusatzprüfung bestanden wurde, wird im Abschlußzeugnis vermerkt, daß das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule entspricht.

§ 12
Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der zweijährigen Ausbildung der Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine der Voraussetzungen nach § 2 erfüllt, mindestens vier Monate praktische Vollzeittätigkeit innerhalb des Berufsfeldes Ernährung und Hauswirtschaft nachweist und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport.

(4) Für die schriftliche Prüfung gilt § 8 Absatz 2 entsprechend. Zusätzlich wird in den Fächern Politik und Fachbezogene Naturwissenschaften schriftlich geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Mündlich wird in jedem Fach der Lernbereiche I und III geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(7) Das Prüfungszeugnis enthält einen Vermerk, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Artikel 2
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule technische Assistenz für Informatik

Auf Grund von § 31 Absatz 6 Satz 1, § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

§ 1
Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, Aufgabenstellungen und Systeme im Zusammenhang mit Automatisierungsproblemen zu analysieren sowie an der Erarbeitung von Software und an der Lösung technischer Probleme in Meß-, Steuerungs- und Regelungsprozessen in unterschiedlichen Anwendungsgebieten mitzuwirken.

§ 2
Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder als Schüler in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlußzeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlußzeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B 1	B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit $^2/_3$ multipliziert.

(3) Wer die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil persönliche, schwerwiegende Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl dieser Berufsfachschule sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuß geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Eine ablehnende Entscheidung ist unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekanntzugeben.

§ 3
Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre Vollzeitunterricht einschließlich eines Praktikums. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in drei Lernbereiche gegliedert und umfaßt

im Lernbereich I die Fächer
Berechnungen,
Datenschutz,
Elektronik,
Programmierung,
Prozeßautomation,
Technische Informatik,

im Lernbereich II die Fächer
Praktikum Elektronik,
Praktikum Programmierung,
Praktikum Prozeßautomation,
Praktikum Technische Informatik,

im Lernbereich III die Fächer
Deutsch,
Englisch,
Politik,
Sport.

(3) Im dritten Schulhalbjahr ist ein vier- bis sechswöchiges Betriebspraktikum zu absolvieren. Das Praktikum soll insbesondere Einsichten in die betriebliche Organisation ermöglichen sowie im Rahmen eines gezielten Einsatzes Kenntnisse über Arbeitsmethodik vermitteln.

§ 4
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 5
Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses des ersten Schuljahres. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Elektronik, Prozeßautomation, Technische Informatik und Programmierung werden nicht ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten steht, daß trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreicht wird.

§ 6
Gliederung und Gegenstand der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Fach gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Elektronik, Prozeßautomation, Technische Informatik und Programmierung geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Praktisch wird im Fach Praktikum Elektronik und in zwei der Fächer Praktikum Prozeßautomation, Praktikum Technische Informatik und Praktikum Programmierung geprüft. Die Festlegung der Prüfungsfächer erfolgt durch die Schule. Sie sind den Schülerinnen und Schülern spätestens mit dem Beginn des zweiten Schuljahres bekanntzugeben. Für die Bearbeitung der praktischen Arbeiten stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgabe im Fach Praktikum Elektronik sechs bis acht Zeitstunden, in den anderen Fächern jeweils drei bis vier Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufgaben können aus mehreren Teilaufgaben bestehen und auch schriftliche Anteile umfassen.

(4) Mündlich kann in jedem Fach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

§ 7
Ergebnis der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend" lautet oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden.

§ 8
Abschlußzeugnis

Das Abschlußzeugnis enthält den Vermerk, daß die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte technische Assistentin" oder „Staatlich geprüfter technischer Assistent" zu führen.

§ 9
Gäste

An den Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse können als Gäste ohne Stimmrecht eine von einem fachlich zuständigen Berufsverband zu benennende und eine von einer fachlich zuständigen Arbeitnehmerorganisation zu benennende Person teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen der Ausschüsse verpflichtet.

§ 10
Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der Berufsfachschule technische Assistenz für Informatik erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport.

(4) Schriftlich wird in allen Fächern des Lernbereiches I geprüft; für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Praktisch wird in allen Fächern des Lernbereiches II geprüft. Für die Durchführung gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

(6) Mündlich wird in jedem Fach geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn in der schriftlichen oder praktischen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. In diesem Fall kann eine mündliche Prüfung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in fünf Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

(8) Das Prüfungszeugnis enthält einen Vermerk, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 11
Übergangsregelung

Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Februar 1996 die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und anschließend die Ausbildung an der Berufsfachschule technische Assistenz für Informatik nicht beginnen konnten, weil sie Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes zu erfüllen hatten, werden nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 zugelassen, ohne daß nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht wurde. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549) oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2118) geleistet oder ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder gepflegt haben, oder deren Nichtzulassung angesichts persönlicher Gründe für den verzögerten Beginn der Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde.

Artikel 3
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kinderpflege

Auf Grund von § 31 Absatz 6 Satz 1, § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

§ 1
Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit anderen sozialpädagogischen Fachkräften und mit den Eltern bei der Erziehung und Pflege des Kindes in Kindertageseinrichtungen sowie in Familien tätig zu sein.

§ 2
Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

(2) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als Kinderpflegerin oder Kinderpfleger ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder Beeinträchtigung oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als Kinderpflegerin oder Kinderpfleger ungeeignet ist.

(3) Schülerinnen und Schüler, die während ihrer Ausbildung unzuverlässig oder ungeeignet zur Ausübung des Berufs als Kinderpflegerin oder Kinderpfleger entsprechend Absatz 2 Nummer 1 oder 2 werden, müssen die Schule verlassen.

§ 3
Struktur der Ausbildung

Die Ausbildung umfaßt drei Schuljahre, die in einen schulischen und einen praktischen Teil geteilt sind. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab. Der schulische Teil umfaßt zwei Schuljahre Vollzeitunterricht; der praktische Teil ein einjähriges Praktikum.

§ 4
Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung umfaßt einen Pflichtbereich, der in drei Lernbereiche gegliedert ist und einen Wahlpflichtbereich, der sich inhaltlich an die Fächer des Pflichtbereiches anschließt und von der Schule festgelegt wird. Die Schülerinnen und Schüler können zusätzlich an einer Zusatzausbildung teilnehmen, die auf den Erwerb eines dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschlusses vorbereitet.

(2) Fächer des Pflichtbereiches sind

im Lernbereich I die Fächer

Erziehungslehre,

Fachbezogene Naturwissenschaften,

im Lernbereich II die Fächer
Ernährung und Hauswirtschaft,
Gestalten,
Musik,
Pädagogische Praxis,
Spiel,

im Lernbereich III die Fächer
Deutsch,
Politik,
Sport.

Fächer der Zusatzausbildung sind
Englisch,
Mathematik.

(3) In dem Fach Pädagogische Praxis werden die Schülerinnen und Schüler während der zweijährigen schulischen Ausbildung an einem Tag in der Woche oder in zeitlich entsprechender Blockform durch pädagogische Arbeit mit Kindern in die Erziehungspraxis eingeführt. Im ersten Schulhalbjahr tritt ein dreiwöchiges Einführungspraktikum hinzu. Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler erteilt die Praxisstelle eine Beurteilung, auf deren Grundlage die Klassenkonferenz eine Note festsetzt.

§ 5
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 6
Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses des ersten Schuljahres. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern mit Ausnahme der Zusatzfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn mangelhafte Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 ausgeglichen werden.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Pädagogische Praxis werden nicht ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten ist, daß trotz der Belastungen das Ziel des zweiten Schuljahres erreicht wird.

§ 7
Praktische Ausbildung

(1) In dem einjährigen Praktikum sollen die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angewendet und vertieft werden. Die Praktikantinnen und die Praktikanten sollen zu einem selbständigen erzieherischen Handeln angeleitet werden.

(2) Das Praktikum muß innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der schulischen Ausbildung begonnen werden. Es wird in einer Praxisstelle durchgeführt, die von der Schule als für die Ausbildung geeignet anerkannt ist. Praxisstelle kann auch eine Familie mit Kindern sein. Wird das Praktikum nicht in einer Ausbildungsstätte der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt, ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen. In besonderen Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 4 zulassen.

(3) Die praktische Ausbildung erfolgt an vier Wochentagen in der Praxisstelle und an einem Wochentag in der Schule. Der begleitende Unterricht kann auch in Blockform durchgeführt werden.

(4) Über die Leistungen der Praktikantin oder des Praktikanten erteilt die Praxisstelle nach dem ersten Halbjahr eine Zwischenbeurteilung und am Ende des Praktikums eine umfassende Abschlußbeurteilung. Wird das Praktikum in mehreren Praxisstellen durchgeführt, erteilt jede Praxisstelle über den bei ihr durchgeführten Teil eine umfassende Abschlußbeurteilung. Auf Grundlage der Beurteilungen setzt die Klassenkonferenz eine Note für die praktische Ausbildung fest.

(5) Wer in der praktischen Ausbildung nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, kann das Praktikum einmal bis zu einem halben Jahr verlängern oder es einmal insgesamt wiederholen. Die Wiederholung des Praktikums muß innerhalb von vier Jahren entsprechend Absatz 2 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung des nicht erfolgreichen Praktikums begonnen werden. In besonderen Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zu den Sätzen 1 und 2 zulassen.

§ 8
Gliederung und Gegenstand der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche und die mündliche Prüfung findet am Ende der schulischen Ausbildung und die praktische Prüfung am Ende der praktischen Ausbildung statt. Prüfungsfach ist jedes Fach

gemäß § 4 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch, Fachbezogene Naturwissenschaften und Erziehungslehre geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Praktisch wird in dem Fach Pädagogische Praxis geprüft. Die Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling insgesamt etwa 30 Minuten dauern.

(4) Mündlich kann in jedem Prüfungsfach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

§ 9

Ergebnis der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Endnoten in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend" lauten oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 6 Absätze 2 und 3 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden.

§ 10

Erwerb eines dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschlusses

(1) Einen dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß erwirbt, wer die Zusatzprüfung besteht. Zur Zusatzprüfung wird zugelassen, wer den Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik der Zusatzausbildung zwei Schuljahre besucht hat und im Jahreszeugnis des ersten Schuljahres und in den Vornoten für die Zusatzprüfung höchstens in einem der beiden Fächer eine mangelhafte und in keinem der beiden Fächer eine ungenügende Leistung erbracht hat.

(2) Die Zusatzprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und kann aus einem mündlichen Teil bestehen. Schriftlich wird in den Fächern Englisch und Mathematik geprüft. Für die Bearbeitung stehen dem Prüfling in Englisch zwei und in Mathematik drei Zeitstunden zur Verfügung. Mündlich kann in beiden Fächern geprüft werden.

(3) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in beiden Fächern mindestens „ausreichend" lautet.

§ 11

Zeugnisse

(1) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis. Es enthält den Vermerk, daß die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kinderpflegerin" oder „Staatlich anerkannter Kinderpfleger" zu führen. Wurde die Zusatzprüfung bestanden, wird außerdem vermerkt, daß das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule entspricht.

(2) Wer den schulischen Teil der Abschlußprüfung bestanden hat und nicht die praktische Ausbildung unmittelbar anschließt, erhält auf Antrag ein Abgangszeugnis. Soweit die Zusatzprüfung bestanden wurde, ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 12

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der Berufsfachschule für Kinderpflege erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt, nicht von der Ausbildung gemäß § 2 Absatz 2 ausgeschlossen ist und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden. Eine inhaltlich mit der praktischen Ausbildung nach § 7 vergleichbare praktische Erfahrung von mindestens 18 Monaten im Bereich der Kinderpflege ist nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Schriftlich wird in den Fächern Deutsch, Politik, Erziehungslehre und Fachbezogene Naturwissenschaften geprüft. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(4) Praktisch wird in dem Fach Pädagogische Praxis sowie einem weiteren Fach des Lernbereiches II nach Wahl der Schule geprüft. Den Prüflingen ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die Prüfung vorzubereiten. Für die Durchführung der praktischen Prüfung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(5) Mündlich wird in jedem Fach des Lernbereiches I geprüft. Von einer mündlichen Prüfung wird in der Regel abgesehen, wenn in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. In diesem Fall kann eine mündliche Prüfung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(7) Das Zeugnis enthält einen Vermerk, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

(8) Zum Erwerb eines dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschlusses gilt § 10 entsprechend.

Artikel 4

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Tanz und Tänzerische Gymnastik

Auf Grund von § 31 Absatz 6 Satz 1, § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers für Tanz und Tänzerische Gymnastik auszuüben.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach

Absatz 3 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder

2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder als Schüler in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist und
4. durch Vorlage eines allgemeinmedizinischen und eines orthopädischen Zeugnisses, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, nachweist, daß keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Ausbildung bestehen und
5. die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

(2) In der Aufnahmeprüfung weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, daß sie auf Grund des rhythmischen Gefühls, der Musikalität, der Auffassungsgabe, des Einfühlungsvermögens für tänzerische Abläufe und der körperlichen Voraussetzung für die Ausbildung geeignet sind. Zur Durchführung bildet die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Prüfungsausschuß, der aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz an der Schule besteht. Der Prüfungsausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Die Aufnahmeprüfung kann wiederholt werden.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlußzeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlußzeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B1	B2	B3	B4/A1	A2	A3	A4	A5	A6
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit $^2/_3$ multipliziert.

(4) Wer die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil persönliche, schwerwiegende Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl dieser Berufsfachschule sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuß geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Eine ablehnende Entscheidung ist unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekanntzugeben.

§ 3
Art und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt drei Schuljahre Vollzeitunterricht einschließlich integrierter Praktika. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in zwei Lernbereiche gegliedert und umfaßt

im Lernbereich I die Fächer
Funktionelle Anatomie,
Musik,
Pädagogik/Psychologie,
Tanzgeschichte,

im Lernbereich II die Fächer
Freier Tanz,
Jazztanz,
Klassischer Tanz,
Methodik und Methodische Übungen,
Tänzerische Folklore und Gemeinschaftstänze,
Tänzerische Improvisation und Gestaltung.

(3) In jedem Schuljahr ist ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum umfaßt jeweils bis zu sechs Wochenstunden. Die Praxisstellen werden von der Schule zugeteilt. Die in den einzelnen Praktika erbrachten Leistungen werden bewertet. Am Ende jeden Praktikums setzt die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Beurteilung der Praxisstelle die Praktikumsnote fest. Die Praktikumsnote wird im Zeugnis aufgeführt. Sie ist einer Note der Unterrichtsfächer gleichgestellt.

§ 4
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 5
Versetzung

(1) Der Übergang von einem Schuljahr in das nächsthöhere Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Zeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach Absatz 2 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens

gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten steht, daß trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreicht wird.

§ 6
Abschlußprüfung

(1) Die Teilnahme an der Abschlußprüfung setzt voraus, daß zumindest ein Grundkurs in Erster Hilfe nachgewiesen wird; der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(3) Schriftlich wird in allen Fächern des Lernbereiches I geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen jeweils zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Praktisch wird in dem Fach Methodik und Methodische Übungen sowie in dem Fach Tänzerische Improvisation und Gestaltung geprüft. In den anderen Fächern des Lernbereiches II kann eine praktische Prüfung stattfinden. Zur Durchführung stehen den Prüflingen jeweils bis zu 20 Minuten zur Verfügung. Die Prüfung in dem Fach Methodik und Methodische Übungen erfolgt durch zwei Lehrproben von jeweils 20 Minuten Dauer.

(5) Mündlich kann in jedem Fach des Lernbereiches I geprüft werden.

§ 7
Ergebnis der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern und die letzte Praktikumsnote mindestens ausreichend lauten oder ein Ausgleich nach § 5 Absatz 2 besteht. Eine mangelhafte Leistung im Fach Methodik und Methodische Übungen kann nicht ausgeglichen werden.

§ 8
Abschlußzeugnis

Das Abschlußzeugnis enthält den Vermerk, daß die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lehrerin für Tanz und Tänzerische Gymnastik“ oder „Staatlich geprüfter Lehrer für Tanz und Tänzerische Gymnastik“ zu führen.

§ 9
Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der Berufsfachschule für Tanz und Tänzerische Gymnastik erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat, eine Praktikumszeit von insgesamt 12 Wochen erfolgreich absolviert hat, eine Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 6 Absatz 1 abgeschlossen hat und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Für die schriftliche Prüfung gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Für die praktische Prüfung gilt § 6 Absatz 4 entsprechend; erweiternd tritt hinzu, daß in jedem Fach des Lernbereiches II eine praktische Prüfung stattfindet.

(4) Mündlich wird in jedem Fach des Lernbereiches I geprüft. Von einer mündlichen Prüfung wird in der Regel abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. In diesem Fall können die einzelnen Prüflinge eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder geringere Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(5) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

(6) Das Zeugnis enthält einen Vermerk, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 10
Übergangsregelung

Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Februar 1996 die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und anschließend die Ausbildung an der Berufsfachschule für Tanz und Tänzerische Gymnastik nicht beginnen konnten, weil sie Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes zu erfüllen hatten, werden nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 zugelassen, ohne daß nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder der als gleichwertig anerkannten Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht wurde. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549) oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2118) geleistet oder ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder gepflegt haben, oder deren Nichtzulassung angesichts persönlicher Gründe für den verzögerten Beginn der Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde.

Artikel 5

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technisches Zeichnen

Auf Grund von § 31 Absatz 6 Satz 1, § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

§ 1
Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, zeichnerische Aufgaben aus den Bereichen Maschinenbautechnik, Bautechnik und Elektrotechnik auszuführen.

§ 2
Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder als Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlußzeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlußzeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B 1	B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit $^2/_3$ multipliziert.

(3) Wer die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil persönliche, schwerwiegende Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl dieser Berufsfachschule sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuß geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Eine ablehnende Entscheidung ist unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekanntzugeben.

§ 3
Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in zwei Lernbereiche gegliedert und umfaßt

im Lernbereich I die Fächer
Grundlagen Technisches Zeichnen,
Maschinenbautechnik,
Elektrotechnik,
Bautechnik,
Bürokommunikation,
Werkstattpraxis (Metall),

im Lernbereich II die Fächer
Deutsch,
Politik,
Sport.

Die Ausbildung kann zusätzlich bis zu zwei Wahlpflichtfächer umfassen.

§ 4
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 5
Versetzung

(1) Der Übergang von einem Schuljahr in das nächsthöhere Schuljahr setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Grundlagen Technisches Zeichnen, Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Bautechnik können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Sport und Bürokommunikation bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten steht, daß trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres erreicht wird.

§ 6

Gliederung und Gegenstand der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Fach gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Bautechnik geprüft. Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeiten stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben jeweils sechs bis neun Zeitstunden zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Anteile enthalten.

(3) Mündlich kann in jedem Fach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden. Die mündliche Prüfung kann auch praktische Anteile enthalten.

§ 7

Ergebnis der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend" lautet oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit der Festsetzung der Vornote entschieden. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Bürokommunikation entscheidet die Prüfungskonferenz.

§ 8

Hörbehinderte Schülerinnen und Schüler

(1) Für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung von hörbehinderten Schülerinnen und Schülern gelten die besonderen Regelungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Für die Zulassung mit Realschulabschluß oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung wird eine Durchschnittsnote nicht vorausgesetzt.

(3) Die Ausbildung erfolgt in drei, auf Antrag in zwei Schuljahren Vollzeitunterricht. Ein Probehalbjahr besteht nicht.

(4) Die Abschlußprüfung in den Fächern Maschinenbautechnik und Werkstattpraxis (Metall) findet am Ende des zweiten Schuljahres der Ausbildung statt; § 6 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Endnote wird vor der Entscheidung der Klassenkonferenz über die Versetzung in das dritte Schuljahr festgesetzt. Die Endnote wird im Jahreszeugnis aufgeführt und bei der Entscheidung über die Versetzung entsprechend § 5 berücksichtigt.

(5) Wer an der Abschlußprüfung in den Fächern Maschinenbautechnik und Werkstattpraxis (Metall) erfolgreich teilgenommen hat und die Schule verläßt, erhält auf Antrag im Abgangszeugnis den Vermerk, daß die Abschlußprüfung in diesen Fächern mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der Berufsfachschule für Technisches Zeichnen erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport.

(4) Für die schriftliche Prüfung gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Zusätzlich wird in den Fächern Deutsch und Politik geprüft. Für die Bearbeitung der Arbeiten in den Fächern Deutsch und Politik stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Mündlich wird in jedem Fach geprüft. Die mündliche Prüfung kann auch praktische Anteile enthalten. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn in der schriftlichen Prüfung des Faches mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. In diesem Fall kann eine mündliche Prüfung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

(7) Das Prüfungszeugnis enthält einen Vermerk, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 10

Gast

An den Prüfungen und Beratungen der Fachprüfungsausschüsse kann als Gast eine von der Handelskammer oder von der Handwerkskammer zu benennende Person teilnehmen. In den Beratungen kann sie angehört werden. Sie ist zur Verschwiegenheit über die Beratungen der Ausschüsse verpflichtet.

§ 11

Übergangsregelung

Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Februar 1996 die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und anschließend die Ausbildung an der Berufsfachschule für Technisches Zeichnen nicht beginnen konnten, weil sie Dienstpflichten nach 12a des Grundgesetzes zu erfüllen hatten, werden nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 zugelassen, ohne daß nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht wurde. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549) oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2118) geleistet oder ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder gepflegt haben, oder deren Nichtzulassung angesichts persönlicher Gründe für den verzögerten Beginn der Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde.

Artikel 6

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Handelsschule

Auf Grund von § 31 Absatz 6 Satz 1, § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt

Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

§ 1
Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für kaufmännische und verwaltende Berufe sowie einen dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß vermitteln.

§ 2
Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Hauptschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat.

§ 3
Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in drei Lernbereiche gegliedert und umfaßt

im Lernbereich I die Fächer
Wirtschaftslehre,
Wirtschaftsmathematik,

im Lernbereich II die Fächer
Wirtschaftspraxis,
Textverarbeitung,

im Lernbereich III die Fächer
Deutsch,
Englisch,
Politik,
Sport.

§ 4
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 5
Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Wirtschaftslehre und Wirtschaftspraxis können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Sport und Textverarbeitung bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten ist, daß trotz der Belastungen das Ziel des zweiten Schuljahres erreicht wird.

§ 6
Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch, Englisch und Wirtschaftslehre geprüft. Für die Arbeiten stehen in den Fächern Deutsch und Wirtschaftslehre je drei sowie in dem Fach Englisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Praktisch wird in den Fächern des Lernbereiches II geprüft. Für die Durchführung stehen den Prüflingen im Fach Wirtschaftspraxis 30 Minuten und im Fach Textverarbeitung 90 Minuten zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Fach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

§ 7
Ergebnis der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens ausreichend lautet oder ein Ausgleich nach § 5 Absätze 2 und 3 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit Festsetzung der Vornote entschieden. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Textverarbeitung wird mit Festsetzung der Endnote entschieden.

§ 8

Abschlußzeugnis

Im Abschlußzeugnis wird vermerkt, daß das Zeugnis in seinen Berechtigungen dem Abschlußzeugnis der Realschule entspricht.

§ 9

Behinderte Schülerinnen und Schüler

(1) Für die Ausbildung und Prüfung von blinden, sehbehinderten und körperbehinderten Schülerinnen und Schülern gelten die besonderen Regelungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Die Ausbildung erfolgt in drei, auf Antrag in zwei Schuljahren Vollzeitunterricht. Ein Probehalbjahr besteht nicht.

(3) Für blinde und sehbehinderte Prüflinge verlängern sich die Bearbeitungszeiten in der schriftlichen Prüfung je Arbeit um eine Zeitstunde und in der praktischen Prüfung je Fach um eine halbe Zeitstunde.

(4) Für körperbehinderte Prüflinge findet eine praktische Prüfung in dem Fach Textverarbeitung nicht statt.

§ 10

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der Handelsschule erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine der Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Prüfung in dem Fach Englisch durch die Prüfung in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.

(4) Schriftlich wird in jedem Fach der Lernbereiche I und III mit Ausnahme des Faches Politik geprüft; für die Durchführung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Für die Arbeit in dem Fach Wirtschaftsmathematik stehen zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Für die praktische Prüfung gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

(6) Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn die einzelnen Prüflinge in der schriftlichen oder praktischen Prüfung des Faches jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. In diesem Fall können die einzelnen Prüflinge eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen oder praktischen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in vier Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe insgesamt nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

(8) Das Zeugnis enthält einen Vermerk, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

Artikel 7

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule

Auf Grund von § 31 Absatz 6 Satz 1, § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung sowie Grundzüge einer beruflichen Fachbildung für kaufmännische und verwaltende Berufe vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder als Schüler in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlußzeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlußzeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B 1	B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit $^2/_3$ multipliziert.

(3) Wer die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil persönliche, schwerwiegende Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl der Höheren Handelsschule sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuß geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Eine ablehnende Entscheidung ist

unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekanntzugeben.

§ 3
Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab.

(2) Die Ausbildung ist in drei Lernbereiche gegliedert und umfaßt

im Lernbereich I die Fächer
Wirtschaftslehre,
Mathematik,
Chemisch-physikalische Technologie,

im Lernbereich II die Fächer
Wirtschaftspraxis,
Textverarbeitung,

im Lernbereich III die Fächer
Deutsch,
Englisch,
Französisch oder Spanisch,
Politik,
Sport.

Soweit die zweite Fremdsprache Französisch oder Spanisch alternativ von der Schule angeboten wird, erfolgt die Wahl durch die Schülerin oder durch den Schüler.

§ 4
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 5
Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich nach den Absätzen 2 und 3 besteht.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen in einem und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Wirtschaftslehre und Wirtschaftspraxis können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Sport und Textverarbeitung bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten ist, daß trotz der Belastungen das Ziel des zweiten Schuljahres erreicht wird.

§ 6
Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer gemäß § 3 Absatz 2, auch wenn die einzelnen Prüflinge nicht in jedem Fach geprüft werden.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Deutsch, Englisch, Wirtschaftslehre und Mathematik geprüft. Für die Arbeiten stehen in den Fächern Deutsch und Wirtschaftslehre je vier sowie in den Fächern Englisch und Mathematik je drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Praktisch wird in den Fächern des Lernbereiches II geprüft. Für die Durchführung stehen den Prüflingen im Fach Wirtschaftspraxis 30 Minuten und im Fach Textverarbeitung 90 Minuten zur Verfügung.

(4) Mündlich kann in jedem Fach mit Ausnahme des Faches Sport geprüft werden.

§ 7
Ergebnis der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens ausreichend lautet oder ein Ausgleich nach § 5 Absätze 2 und 3 besteht. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Sport wird zugleich mit Festsetzung der Vornote entschieden. Über die Berücksichtigung nicht ausreichender Leistungen im Fach Textverarbeitung wird mit Festsetzung der Endnote entschieden.

§ 8
Behinderte Schülerinnen und Schüler

(1) Für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung von blinden, sehbehinderten und körperbehinderten Schülerinnen und Schülern gelten die besonderen Regelungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Für die Zulassung mit Realschulabschluß oder mit einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung wird eine Durchschnittsnote nicht vorausgesetzt.

(3) Die Ausbildung erfolgt in drei, auf Antrag in zwei Schuljahren Vollzeitunterricht. Ein Probehalbjahr besteht nicht.

(4) Für blinde und sehbehinderte Prüflinge verlängern sich die Bearbeitungszeiten in der schriftlichen Prüfung je Arbeit um eine Zeitstunde und in der praktischen Prüfung je Fach um eine halbe Zeitstunde.

(5) Für körperbehinderte Prüflinge findet eine praktische Prüfung in dem Fach Textverarbeitung nicht statt.

§ 9

Prüfung für Externe

(1) Wer den Abschluß der Höheren Handelsschule erwerben will, ohne sie besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten läßt, daß die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfächer sind alle Fächer nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme des Faches Sport. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde andere als die in § 3 Absatz 2 genannten Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen.

(4) Schriftlich wird in jedem Fach der Lernbereiche I und III mit Ausnahme des Faches Politik geprüft; für die Durchführung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Für die Arbeiten in dem Fach der zweiten Fremdsprache und dem Fach Chemisch-physikalische Technologie stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Für die praktische Prüfung gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

(6) Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. In einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn die einzelnen Prüflinge in der schriftlichen oder praktischen Prüfung des Faches jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. In diesem Fall können die einzelnen Prüflinge eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen oder praktischen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen und praktischen Prüfung in vier Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe insgesamt nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 7 entsprechend.

(8) Das Zeugnis enthält einen Vermerk, daß die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 10

Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer den Abschluß der Höheren Handelsschule erworben hat und

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst abgeschlossen hat oder
2. ein einjähriges Praktikum gemäß § 11 erfolgreich absolviert hat oder
3. mindestens zwei Jahre berufstätig gewesen ist und die Berufstätigkeit mit einem Praktikum gemäß § 11 vergleichbar ist.

(2) Die zuständige Behörde erkennt Ausbildungen, Praktika und Berufstätigkeiten, die nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt worden sind, an, wenn sie zeitlich und inhaltlich mit den Anforderungen vergleichbar sind, die an ein Praktikum gemäß § 11 gestellt werden.

(3) Wer die Fachhochschulreife erworben hat, erhält auf Antrag ein entsprechendes Zeugnis. Es enthält einen Vermerk über die Art der erworbenen praktischen Voraussetzungen nach Absatz 1.

§ 11

Praktikum

(1) Das Praktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die sich auf das Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung beziehen. Es hat Grundeinsichten in das Geschehen innerhalb der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle zu vermitteln.

(2) Das Praktikum ist auf Grund eines schriftlichen Praktikumsvertrages in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Es muß innerhalb von vier Jahren nach dem Erwerb des Abschlußzeugnisses oder der mit ihm verbundenen Berechtigungen begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden. In besonderen Einzelfällen können Ausnahmen von Satz 2 zugelassen werden.

(3) Die Praxisstelle erteilt am Ende des Praktikums eine Abschlußbeurteilung, die eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über Versäumnisse enthält.

§ 12

Übergangsregelung

Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Februar 1996 die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und anschließend die Ausbildung an der Höheren Handelsschule nicht beginnen konnten, weil sie Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes zu erfüllen hatten, werden nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 zugelassen, ohne daß nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht wurde. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549) oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2118) geleistet oder ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder gepflegt haben, oder deren Nichtzulassung angesichts persönlicher Gründe für den verzögerten Beginn der Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde.

Artikel 8

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz

Auf Grund von § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz vom 19. Oktober 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 355) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   Zulassungsvoraussetzungen

   (1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

   1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
   2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
   3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist.

   (2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlußzeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlußzeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B 1	B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8	9

   Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit $^2/_3$ multipliziert.

   (3) Wer die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil persönliche, schwerwiegende Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl dieser Berufsfachschule sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuß geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Eine ablehnende Entscheidung ist unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekanntzugeben."

3. Hinter § 4 wird der folgende neue § 4a eingefügt:

   „§ 4a

   Probehalbjahr

   (1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

   (2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

   (3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz."

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Zur Fremdenprüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 4 erfüllt."

   b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

      „(7) Das Zeugnis enthält einen Vermerk, daß die Fremdenprüfung abgelegt wurde."

5. Nach § 10 wird der folgende § 11 angefügt:

   „§ 11

   Übergangsregelung

   Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Februar 1996 die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und anschließend die Ausbildung an der Berufsfachschule für chemisch-technische Assistenz nicht beginnen konnten, weil sie Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes zu erfüllen hatten, werden nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 zugelassen, ohne daß nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht wurde. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549) oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2118) geleistet oder ein Kind unter

18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder gepflegt haben, oder deren Nichtzulassung angesichts persönlicher Gründe für den verzögerten Beginn der Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde."

Artikel 9

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Elektrotechnik

Auf Grund von § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Elektrotechnik vom 1. November 1988 mit der Änderung vom 7. Februar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 205; 1995 Seite 21) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab."

2. Hinter § 4 wird der folgende neue § 4 a eingefügt:

   „§ 4 a
   Probehalbjahr

   (1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

   (2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

   (3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz."

Artikel 10

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Gesundheit

Auf Grund von § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Gesundheit vom 13. August 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab."

2. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

   „§ 4 a
   Probehalbjahr

   (1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

   (2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

   (3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz."

Artikel 11

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz

Auf Grund von § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz vom 23. Mai 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Ausbildung gliedert sich nach den Fachrichtungen

      1. Datenverarbeitung/Rechnungswesen,
      2. Fremdsprachliche Korrespondenz,
      3. Sekretariat,
      4. Fremdsprachliches Sekretariat,
      5. Informationsverarbeitung.

      Sie umfaßt in den Fachrichtungen Datenverarbeitung/Rechnungswesen, Fremdsprachliche Korrespondenz und Sekretariat zwei Schuljahre Vollzeitunterricht und in den Fachrichtungen Fremdsprachliches Sekretariat

und Informationsverarbeitung ein Schuljahr Vollzeitunterricht. Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab."

b) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) In der Fachrichtung Informationsverarbeitung umfaßt die Ausbildung

die fachtheoretischen Fächer
Wirtschaftslehre,
Rechnungswesen,
Wirtschaftsmathematik,
Englisch,

die fachpraktischen Fächer
Datenverarbeitung,
Textverarbeitung."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung in den Fachrichtungen Datenverarbeitung/ Rechnungswesen, Fremdsprachliche Korrespondenz und Sekretariat wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 3 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Zur Ausbildung in den Fachrichtungen Fremdsprachliches Sekretariat und Informationsverarbeitung wird zugelassen, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlußzeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlußzeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B1	B2	B3	B4/A1	A2	A3	A4	A5	A6
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit $^2/_3$ multipliziert.

(4) Wer die in Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 genannte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil persönliche, schwerwiegende Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl dieser Berufsfachschule sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuß geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Eine ablehnende Entscheidung ist unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekanntzugeben."

3. Hinter § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „5" durch die Bezeichnung „5 a" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und die Textstelle

„in der Fachrichtung Informationsverarbeitung
in den Fächern Wirtschaftslehre, Rechnungswesen, Englisch, Datenverarbeitung und Textverarbeitung."

angefügt.

bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

„In der Fachrichtung Informationsverarbeitung ist für die Prüfung in dem Fach Textverarbeitung innerhalb von 45 Minuten ein Text inhaltlich zu bearbeiten und formgerecht zu gestalten, und innerhalb weiterer 45 Minuten ist eine Situation zu analysieren, über den Bildschirm zu verarbeiten und praxisgerecht umzusetzen."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Fachrichtung Informationsverarbeitung gilt § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, daß ein Ausgleich ausgeschlossen ist bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Wirtschaftslehre, Rechnungswesen, Englisch und Datenverarbeitung."

b) In Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Fachrichtung Informationsverarbeitung."

6. In § 8 wird hinter der Textstelle

«„für Fremdsprachliches Sekretariat"»

die Textstelle

«oder „für Informationsverarbeitung"»

eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und die Textstelle

„in der Fachrichtung Informationsverarbeitung

die in § 3 Absatz 5 a genannten Fächer."

angefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „7" durch „8" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Fremdenprüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 4 erfüllt."

d) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Prüfungszeugnis enthält einen Vermerk, daß die Fremdenprüfung abgelegt wurde."

8. Nach § 10 wird der folgende § 11 angefügt:

„§ 11
Übergangsregelung

Bewerberinnen und Bewerber für eine Ausbildung in den Fachrichtungen Datenverarbeitung/Rechnungswesen, Fremdsprachliche Korrespondenz und Sekretariat, die vor dem 1. Februar 1996 die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben sowie Bewerberinnen und Bewerber für eine Ausbildung in den Fachrichtungen Fremdsprachliches Sekretariat und Informationsverarbeitung, die vor dem 1. Februar 1996 die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und die anschließend die Ausbildung an der Berufsfachschule für kaufmännische Assistenz nicht beginnen konnten, weil sie Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes zu erfüllen hatten, werden nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 zugelassen, ohne daß nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht wurde. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549) oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2118) geleistet oder ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder gepflegt haben, oder deren Nichtzulassung angesichts persönlicher Gründe für den verzögerten Beginn der Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde."

Artikel 12
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Metalltechnik

Auf Grund von § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Metalltechnik vom 1. November 1988 mit der Änderung vom 7. Februar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 207, 1995 Seite 21) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung umfaßt zwei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab."

2. Hinter § 4 wird der folgende neue § 4 a eingefügt:

„§ 4 a
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz."

Artikel 13
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz

Auf Grund von § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz vom 8. Mai 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
   „Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab."
   b) Im neuen Satz 3 wird das erste Wort „Sie" durch die Wörter „Die Ausbildung" ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer
1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine nach Absatz 2 berechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
3. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat oder als Schülerin oder Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlußzeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlußzeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B1	B2	B3	B4/A1	A2	A3	A4	A5	A6
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit $^2/_3$ multipliziert.

(3) Wer die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil persönliche, schwerwiegende Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl dieser Berufsfachschule sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuß geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Eine ablehnende Entscheidung ist unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekanntzugeben."

3. Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz."

4. Nach § 7 wird der folgende § 8 angefügt:

„§ 8
Übergangsregelung

Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Februar 1996 die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und anschließend die Ausbildung an der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz nicht beginnen konnten, weil sie Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes zu erfüllen hatten, werden nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 zugelassen, ohne daß nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht wurde. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549) oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2118) geleistet oder ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder gepflegt haben, oder deren Nichtzulassung angesichts persönlicher Gründe für den verzögerten Beginn der Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde."

Artikel 14
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Uhrmacher

Auf Grund von § 34 Absatz 2 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Uhrmacher vom 21. Juni 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1983 Seite 126, 1984 Seite 98) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Ausbildung umfaßt drei Schuljahre Vollzeitunterricht. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlußprüfung ab."

2. Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a
Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz."

Artikel 15
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule

Auf Grund von § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule vom 23. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Die Ausbildung beginnt in der Klasse 11 mit dem Probehalbjahr und umfaßt ein Praktikum sowie begleitenden Unterricht; in der Klasse 12 besteht sie in Vollzeitunterricht. Die Ausbildung schließt mit der Abschlußprüfung ab."

   b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Wirtschaftsmathematik" gestrichen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Klasse 11 wird zugelassen, wer einen Praktikantenvertrag entsprechend § 3 Absatz 2 abgeschlossen hat und

1. die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden ist.

Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten des Zeugnisses mit Ausnahme der Note für das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Bei einem Abschlußzeugnis der Realschule werden die Noten für die Kurse des Wahlpflichtbereichs nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt. Bei einem Abschlußzeugnis der integrierten Gesamtschule werden die auf grundlegende und erweiterte Anforderungen bezogenen Noten (A- und B-Noten) wie folgt auf einer Neunerskala umgerechnet:

B 1	B 2	B 3	B 4/A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anschließend wird der Notendurchschnitt in der Neunerskala errechnet und mit $^2/_3$ multipliziert.

(2) Unmittelbar zur Klasse 12 wird zugelassen, wer die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und

1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat, die jeweils für den gewählten Fachbereich und die gewählte Fachrichtung geeignet ist oder
2. in einem für die Ausbildung in dem gewählten Fachbereich und in der gewählten Fachrichtung förderlichen Beruf drei Jahre tätig war.

Für die Zulassung zum Fachbereich Sozialpädagogik erfüllt jede mindestens zweijährige Berufsausbildung und jede dreijährige Berufstätigkeit die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 und 2. Die zuständige Behörde kann in besonderen Einzelfällen von dem Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend Nummer 1 und Nummer 2 absehen, wenn eine vergleichbare Vorbildung erworben wurde.

(3) Wer die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Durchschnittsnote nicht erreicht hat, weil persönliche, schwerwiegende Belastungen die Leistungsfähigkeit eingeschränkt haben, wird ausnahmsweise zugelassen, wenn die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch erfolgreich ist. In dem Aufnahmegespräch sind insbesondere der schulische Werdegang, die Beweggründe für die Wahl der Fachoberschule sowie die mit den Anforderungen der Ausbildung möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Bewerberin oder den Bewerber zu erörtern. Das Aufnahmegespräch wird von einem Zulassungsausschuß geführt, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung und zwei weitere Mitglieder der Lehrerkonferenz an; er entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Eine ablehnende Entscheidung ist unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung versehen bekanntzugeben."

2. Nach § 4 wird der folgende neue § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, daß sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht und das Praktikum mit Erfolg durchgeführt hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Wer die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nach Absatz 1 nicht erfüllt, muß die Schule verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist.

(3) Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler die Ausbildung fortsetzen, ohne daß die Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht ist, wenn auf Grund der persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

(4) Wer das Praktikum wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht mit Erfolg absolvieren wird, kann mit Genehmigung bis zum Ende des Probehalbjahres von der Ausbildung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Ausbildung als nicht angetreten."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zur Fremdenprüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 4 Absatz 2 erfüllt."

b) Es wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Das Zeugnis enthält einen Vermerk, daß die Fremdenprüfung abgelegt wurde."

4. Nach § 12 wird der folgende § 13 angefügt:

„§ 13

Übergangsregelung

Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Februar 1996 die Realschule abgeschlossen oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben haben und anschließend die Ausbildung an der Fachoberschule nicht beginnen konnten, weil sie Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes zu erfüllen hatten, werden nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassen, ohne daß nach dem Abschlußzeugnis der Realschule oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht wurde. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die Dienst als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549) oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2118) geleistet oder ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder gepflegt haben, oder deren Nichtzulassung angesichts persönlicher Gründe für den verzögerten Beginn der Ausbildung eine besondere Härte bedeuten würde."

Artikel 16

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft

Auf Grund von § 31 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 21. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 298), wird verordnet:

In § 5 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 25. Juli 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wird der folgende Satz angefügt:

„Bei Ausbildungen mit halbjährlichen Versetzungen ist ein Ausgleich von mangelhaften Leistungen in einem Fach auch dann ausgeschlossen, wenn dieses Fach in dem Schulhalbjahr planmäßig zum letzten Mal unterrichtet wurde und wenn auf Grund der mangelhaften Leistungen in einem anderen Fach, das in einem der vorangegangenen Schulhalbjahre planmäßig zum letzten Mal unterrichtet wurde, die Abschlußprüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann."

Artikel 17

Schlußbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 16 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

§ 1

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten in ihren geltenden Fassungen außer Kraft

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technisches Zeichnen vom 23. Oktober 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 218),
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Handelsschule vom 31. Juli 1990 mit der Änderung vom 7. Februar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1990 Seite 169, 1995 Seite 21),
3. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule vom 23. April 1985 mit der Änderung vom 10. Mai 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1985 Seite 113, 1988 Seite 74).

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung an einer Schule gemäß der Artikel 1 bis 16 vor dem 1. August 1996 begonnen haben, gelten die bisher angewandten Bestimmungen fort.

(2) Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß die Ausbildung an einzelnen Schulen der Höheren Handelsschule bis längstens zum 31. Juli 1998 entsprechend § 3 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule vom 23. April 1985 durchgeführt wird. In diesem Fall gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Höheren Handelsschule vom 23. April 1985 mit der Änderung vom 10. Mai 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1985 Seite 113, 1988 Seite 74) mit Ausnahme von § 9 fort.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Juli 1996.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.